



## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Handelsgericht Wien erkennt durch seine Richterin Mag.<sup>a</sup> Katharina Scherhauser in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch die Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG, Rechtsanwälte/innen in 1030 Wien, wider die beklagte Partei **ARAG SE Zweigniederlassung ARAG SE Direktion für Österreich**, Favoritenstraße 31, 1040 Wien, vertreten durch die Themmer, Toth & Partner Rechtsanwälte GmbH, Rechtsanwälte//innen in 1010 Wien wegen Unterlassung und Urteilsveröffentlichung, nach öffentlicher mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

1) Die beklagte Partei ist schuldig,

a) im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrundelegt und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klauseln:

*1. Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit hoheitsrechtlichen Anordnungen, die aufgrund einer Ausnahmesituation an eine Personenmehrheit gerichtet sind ...*

*2. Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit ... Akten der Hoheitsverwaltung wie insbesondere Enteignungs-, Flurverfassungs-, Raumordnungs-, Grundverkehrs- oder Grundbuchsangelegenheiten.*

*3. Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit Katastrophen. Eine Katastrophe liegt vor, wenn durch ein Naturereignis oder ein sonstiges Ereignis dem Umfang nach eine außergewöhnliche Schädigung von Menschen oder Sachen eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht.*

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen; sie ist ferner schuldig, es zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannten Klauseln oder sinngleiche Klauseln zu berufen.

2) Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruches im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten ab Rechtskraft einmal in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teiles der „Kronen-Zeitung“, bundesweit erscheinende Ausgabe, auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel, zu veröffentlichen.

3) Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 6.456,56 bestimmten Kosten des Verfahrens (darin enthalten EUR 816,76 20%-iger USt und EUR 1.556,-- an Barauslagen) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

### **ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:**

Bei der klagenden Partei handelt es sich um eine in § 29 KSchG genannte Einrichtung, die zur Erhebung von Verbandsklagen berechtigt ist.

Die beklagte Partei ist eine im Handelsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragene Europäische Gesellschaft (SE – Societas Europea). Sie unterhält in Österreich unter der Bezeichnung „ARAG SE Direktion“ eine im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien zu FN 384736p protokollierte Niederlassung. Die beklagte Partei betreibt das Versicherungsgeschäft, insbesondere jenes der Rechtsschutzversicherung und bietet ihre Leistungen unter anderem im gesamten österreichischen Bundesgebiet an.

Die klagende Partei beehrte die Unterlassung der Verwendung der beanstandeten Klauseln sowie die Urteilsveröffentlichung in einer bundesweit erscheinenden Samstags-Ausgabe der „Kronen-Zeitung“ und brachte im Wesentlichen vor, dass die inkriminierten Klauseln gegen gesetzliche Verbote und gegen die guten Sitten verstießen und zudem nicht ausreichend transparent seien. Durch die laufende Verwendung dieser Klauseln im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern bestehe Wiederholungsfahr. Es liege ein berechtigtes Interesse der angesprochenen und betroffenen Verbraucherkreise an der Aufklärung über das gesetzwidrige Verhalten der beklagten Partei, weshalb Urteilsveröffentlichung beantragt werde.

Die beklagte Partei bestritt das Klagebegehren vollinhaltlich, beantragte die kostenpflichtige Abweisung der Klage und wendete im Wesentlichen ein, dass die beanstandeten Klauseln ausreichend klar formuliert und nicht gröblich benachteiligend sondern sachlich gerechtfertigt seien und auch mit dem Gesetz und den guten Sitten in

Einklang stünden.

**Beweis wurde erhoben durch** Einsichtnahme in die vorgelegten Urkunden Beilagen ./A bis ./C und Beilagen ./1 bis ./6.

**Danach steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:**

Die beklagte Partei verwendete und verwendet im geschäftlichen Verkehr mit Konsumenten in ihren Vertragsformblättern bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen „ARB 2020“ unter anderem folgende Klauseln, die sie den von ihr geschlossenen Verträgen zugrunde legt:

**„Artikel 7**

**Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen? (Allgemeine Risikoausschlüsse)**

*Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen*

*1. in ursächlichem Zusammenhang*

*1.1 [...]*

*1.2. mit hoheitsrechtlichen Anordnungen, die aufgrund einer Ausnahmesituation an eine Personenmehrheit gerichtet sind (Klausel 1) und Akten der Hoheitsverwaltung wie insbesondere Enteignungs-, Flurverfassungs-, Raumordnungs-, Grundverkehrs- oder Grundbuchsangelegenheiten; (Klausel 2)*

*1.3 mit Katastrophen. Eine Katastrophe liegt vor, wenn durch ein Naturereignis oder ein sonstiges Ereignis dem Umfang nach eine außergewöhnliche Schädigung von Menschen oder Sachen eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht.“ (Klausel 3).*

Der Ausschluss von Akten der Hoheitsverwaltung, wie insbesondere in Enteignungs-, Flurverfassungs-, Raumordnungs-, Grundverkehrs- oder Grundbuchsangelegenheiten (Klausel 2) war bereits im „Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete“ in seiner Urform vorhanden.; In den ARB wird er in diesem Baustein seit der Gründung der ARAG 1976 in Österreich von der beklagten Partei verwendet (Sonderbedingungen VII Art. 4 (1) lit. a) (Blg. ./2). Mit den Strukturänderungen in den ARB 1988 wurde dieser Baustein in Artikel 24.3.2. ARB übernommen. (Blg, /5). Ab den ARB 2003 wurden die Ausschlüsse in den Artikel 7 verschoben (Blg. ./1).

Die klagende Partei forderte die beklagte Partei vor Klageeinbringung mit Schreiben vom 25.5.2022 auf, eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtung im Sinne des § 28 Abs 2 KSchG abzugeben.

Dieser Aufforderung kam die beklagte Partei nicht nach.

**Der festgestellte Sachverhalt gründet sich auf die oben angeführten Beweismittel und die nachfolgende Beweiswürdigung:**

Die Verwendung der inkriminierten Klauseln und der Inhalt derselben war unstrittig. Abgesehen davon, geht der Inhalt der AGB der beklagten Partei insbesondere aus Beilage ./1 hervor, deren Echtheit zu keiner Zeit bestritten wurde. Dass die inkriminierten Klauseln von der beklagten Partei seit vielen Jahren in Verwendung sind, gestand diese zu. Dass beispielsweise der „Ausschluss von Akten der Hoheitsverwaltung, wie insbesondere in Enteignungs-, Flurverfassungs-, Raumordnungs-, Grundverkehrs- oder Grundbuchsangelegenheiten“ (Klausel 2) bereits seit Jahrzehnten so von der beklagten Partei verwendet wird, ergibt sich aus den entsprechenden ARB, den Beilagen ./2 bis ./5)

Dass die beklagte Partei von der klagenden Partei vor Klageeinbringung zur Unterlassung der Verwendung der inkriminierten Klauseln aufgefordert wurde, wurde von der beklagten Partei zu keiner Zeit bestritten und auch nie behauptet, eine Unterlassungserklärung abgegeben zu haben.

**Rechtlich beurteilt sich der festgestellte Sachverhalt wie folgt:**

In einem nach § 28 KSchG geführten Verbandsprozess gelten nach der oberstgerichtlichen Rechtsprechung folgende Grundsätze:

Wer im geschäftlichen Verkehr Allgemeine Geschäftsbedingungen, die er seinen Verträgen zu Grunde legt, oder in hierbei verwendeten Formblättern für seine Verträge Bedingungen vorsieht, die gegen ein gesetzliches Verbot oder die guten Sitten verstoßen, kann nach § 28 KSchG auf Unterlassung geklagt werden. Dabei schließt das Verbot auch jenes ein, sich auf eine solche Bedingung zu berufen, soweit sie unzulässigerweise vereinbart wurde.

Zu den Auslegungsgrundsätzen im Verbandsverfahren:

Allgemeine Vertragsbedingungen sind so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (RIS-Justiz RS0008901; vgl auch RIS-Justiz RS0126158).

Im abstrakten Kontrollverfahren einer Verbandsklage kann die Prüfung der Zulässigkeit von Klauseln nur generalisierend erfolgen, für eine individualvertragskonforme Auslegung ist in diesem Verfahren kein Raum. Da der Verbandsprozess die Funktion hat, unzulässige AGB-Klauseln präventiv aus dem Rechtsverkehr zu ziehen, ist die Unklarheitenregel des § 915 ABGB im kundenfeindlichsten Sinne auszulegen; danach ist zu prüfen, ob ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten vorliegt (2 Ob 523/94 = RS0016590). Es ist also bei der Beurteilung der hier bekämpften Klauseln unter dem Aspekt des § 879 Abs 3

ABGB, aber auch der jeweils herangezogenen Bestimmungen des KSchG, von der Auslegungsvariante auszugehen, die für die Kunden der beklagten Partei die Nachteiligste ist (vgl. 1 Ob 146/15z). Im Verbandsprozess wird deshalb auf die für den Verbraucher ungünstigste Auslegung abgestellt, weil befürchtet wird, dass der einzelne Verbraucher die wahre Rechtslage und die ihm zustehenden Rechte nicht erkennt und sich daher auch nicht auf diese beruft (zB 7 Ob 90/13f).

Auch der Einwand, eine gesetzwidrige Klausel werde in der Praxis anders gehandhabt, ist im Verbandsprozess unerheblich (RIS-Justiz RS0121943; vgl. auch RS0121726).

Im Unterlassungsprozess nach § 28 KSchG kann zudem keine Rücksicht auf eine etwaige teilweise Zulässigkeit der beanstandeten Bedingungen genommen werden; für eine geltungserhaltende Reduktion ist kein Raum (vgl. RIS-Justiz RS0038205).

#### Allgemeines zum Transparenzgebot:

Eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung ist unwirksam, wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst ist (§ 6 Abs 3 KSchG).

Auch bei der Auslegung von Klauseln im Verbandsprozess ist entsprechend der diesbezüglichen Rechtsprechung zum Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG auf das Verständnis des für die jeweilige Vertragsart typischen Durchschnittskunden abzustellen (RIS-Justiz RS0126158). Das Transparenzgebot begnügt sich aber nicht mit formeller Textverständlichkeit, sondern verlangt, dass Inhalt und Tragweite vorgefasster Vertragsklauseln für den Verbraucher „durchschaubar“ sind (RIS-Justiz RS0122169). Das Transparenzgebot soll eine durchschaubare, möglichst klare und verständliche Formulierung Allgemeiner Geschäftsbedingungen sicherstellen, um zu verhindern, dass der für die jeweilige Vertragsart typische Verbraucher von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird oder ihm unberechtigt Pflichten abverlangt werden (RIS-Justiz RS0122169 [T7]). Das setzt die Verwendung von Begriffen voraus, deren Bedeutung dem typischen Verbraucher geläufig sind oder von ihm jedenfalls festgestellt werden können. Das können naturgemäß auch Fachbegriffe sein, nicht aber Begriffe, die so unbestimmt sind, dass sich ihr Inhalt jeder eindeutigen Festlegung entzieht. Der durch ihre Verwendung geschaffene weite Beurteilungsspielraum schließt es aus, dass der Verbraucher Klarheit über seine Rechte und Pflichten gewinnen kann (RIS-Justiz RS0115217 [T3]). Je gewichtiger der Inhalt einer Klausel ist, desto höhere Anforderungen sind an die Form zu stellen (Korinek, JBI 1999, 160).

Einzelwirkungen des Transparenzgebots sind das Gebot der Erkennbarkeit und Verständlichkeit, das Gebot, den anderen Vertragsteil auf bestimmte Rechtsfolgen hinzuweisen, das Bestimmtheitsgebot, das Gebot der Differenzierung, das Richtigkeitsgebot und das Gebot der Vollständigkeit (RIS-Justiz RS0115217 [T12]). Aus dem Transparenzgebot

kann eine Pflicht zur Vollständigkeit folgen, wenn die Auswirkungen einer Klausel für den Kunden andernfalls unklar bleiben (RIS-Justiz RS0115219).

Allgemeines zu § 879 Abs 3 ABGB:

Eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt, ist jedenfalls nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles einen Teil gröblich benachteiligt (§ 879 Abs 3 ABGB).

Durch diese Bestimmung wurde ein eine objektive Äquivalenzstörung und „verdünnte Willensfreiheit“ berücksichtigendes bewegliches System geschaffen (RIS-Justiz RS0016914). Sie wendet sich vor allem gegen den Missbrauch der Privatautonomie durch das Aufdrängen benachteiligender vertraglicher Nebenbestimmungen durch den typischerweise überlegenen Vertragspartner bei Verwendung von AGB und Vertragsformblättern. Das Motiv des Gesetzgebers, insbesondere auf AGB und Vertragsformblätter abzustellen, liegt in der zwischen den Verwendern von AGB und deren Vertragspartnern typischerweise anzutreffenden Ungleichgewichtslage. Der mit den AGB konfrontierte Vertragspartner ist in seiner Willensbildung eingeengt, muss er sich doch zumeist den AGB fügen oder in Kauf nehmen, dass ihm der Verwender den Vertragsabschluss verweigert (7 Ob 173/10g mwN). Bei der Angemessenheitskontrolle nach § 879 Abs 3 ABGB ist objektiv auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abzustellen. Für diesen Zeitpunkt ist eine umfassende, die Umstände des Einzelfalles berücksichtigende Interessenprüfung vorzunehmen (RIS-Justiz RS0016913 [T1]; vgl auch RS0017936) und die Natur des Rechtsgeschäftes zu berücksichtigen (OGH 8 Ob 31/05z). Ein Abweichen vom dispositiven Recht wird unter Umständen schon dann eine gröbliche Benachteiligung des Vertragspartners im Sinn des § 879 Abs 3 ABGB sein können, wenn sich für die Abweichung keine sachliche Rechtfertigung ergibt. Sie ist jedenfalls anzunehmen, wenn die dem Vertragspartner zugedachte Rechtsposition im auffallenden Missverhältnis zur vergleichbaren Rechtsposition des anderen steht, wenn also keine sachlich berechnete Abweichung von der für den Durchschnittsfall getroffenen Norm des nachgiebigen Rechts vorliegt (RIS-Justiz RS0016914). Bei der Beurteilung, ob eine gröbliche Benachteiligung des Vertragspartners bewirkt wird, hat sich der Rechtsanwender daher am dispositiven Recht als dem Leitbild eines ausgewogenen und gerechten Interessenausgleichs zu orientieren (RIS-Justiz RS0014676).

Die Ausnahme von der in § 879 Abs 3 ABGB verankerten Inhaltskontrolle – die Festlegung der beiderseitigen Hauptleistungspflichten – ist möglichst eng zu verstehen und soll auf die individuelle, zahlenmäßige Umschreibung der beiderseitigen Leistungen beschränkt bleiben, so dass vor allem auch die im dispositiven Recht geregelten Fragen bei der Hauptleistung, also vor allem Ort und Zeit der Vertragserfüllung, nicht unter diese Ausnahme fallen. Klauseln,

die das eigentliche Leistungsversprechen einschränken, verändern oder aushöhlen, unterliegen ebenfalls der Inhaltskontrolle (RIS-Justiz RS0016908). Der Oberste Gerichtshof schränkt immer wieder sogar auf die essentialia negotii ein (RIS Justiz RS 0016909[T32]).

Nach § 897 Abs 3 ABGB ist in einem Verbandsprozess ausschließlich der Text der Klausel maßgeblich. Eine abweichende praktische Handhabung durch den AGB-Verwender ist hingegen nach ständiger Rechtsprechung rechtlich unerheblich (4 Ob 221/06p, 7 Ob 230/08m uva).

### **Zu den einzelnen Klauseln:**

#### **Zu Klausel 1:**

*Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit hoheitsrechtlichen Anordnungen, die aufgrund einer Ausnahmesituation an eine Personenmehrheit gerichtet sind ...*

**Die klagende Partei brachte dazu vor**, dass sich das OLG Linz in einem Verbandsverfahren gegen ein anderes österreichisches Versicherungsunternehmen mit einer derartigen Klausel befasst und befunden habe, dass diese gegen § 6 Abs 3 KSchG verstoße. Was eine „Ausnahmesituation“ sei, werde zB nicht erklärt. Und auch das Ausmaß der erforderlichen Abweichung von der „Regelsituation“ bleibe laut OLG Linz mit der beanstandeten Klausel unzulässigerweise offen. Das OLG Linz habe die Klausel auch als gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB befunden; Ausgehend von der „kundenfeindlichsten“ Auslegung der Klausel bewirke diese eine wesentliche Einschränkung gegenüber jenem Standard, den der Versicherungsnehmer von einer Versicherung dieser Art erwarten dürfe, ohne dass eine sachliche Rechtfertigung dafür ersichtlich wäre. Der überaus weite Risikoausschluss weiche von den berechtigten Erwartungen des Versicherungsnehmers ab und es gebe auch keine sachliche Rechtfertigung für einen derart unbestimmten Risikoausschluss, wie er durch die Klausel vermittelt werde. Nach der Auffassung des OLG Wien sei insbesondere der Terminus „Ausnahmesituation“ intransparent, nicht zuletzt, weil es zur Abgrenzung an jeglicher Definition der „Regelsituation“ fehle: Die unklare und undeutliche Formulierung bringe den Verbraucher als Versicherungsnehmer in die Situation, sich damit auseinandersetzen zu müssen, dass sich der Versicherer allenfalls auf die unbestimmte und intransparente Klausel berufe, um die Rechtsschutzdeckung für einen konkreten Sachverhalt abzulehnen.

Nach dem Wortlaut der Klausel genüge im Ergebnis jeder Zusammenhang mit einer hoheitsrechtlichen Anordnung, um den Versicherungsschutz entfallen zu lassen; nicht einmal irgendeine Einschränkung im Sinn eines adäquaten Zusammenhangs sei dem Text der Klausel zu entnehmen. Das Abstellen auf die reine Kausalität, wie sie in den hier

gegenständlichen Klauseln vorgenommen werde, insbesondere also keine Beschränkung im Sinne einer Adäquanz des Zusammenhangs zwischen der hoheitlichen Anordnung und dem Versicherungsfall bei Klausel 1, führe auch deswegen zur Intransparenz der Klauseln, weil der Umfang des jeweiligen Risikoausschlusses damit verschleiert bzw. gänzlich unklar bleibe.

**Die beklagte Partei wendete ein**, dass die beanstandete Klausel seit Jahrzehnten in der gesamten Versicherungsbranche verwendet werde. Der OGH habe zu einer vergleichbaren Klausel klargestellt, dass diese sachlich gerechtfertigt und nicht gröblich benachteiligend sei. Hoheitliche Anordnungen aus Anlass von Ausnahmesituationen und Katastrophen seien selten; Der Staat müsse handeln und alle „vor Katastrophen, die eine außergewöhnliche Schädigung von Menschen oder Sachen bewirken“ (Vgl. Klausel 3 bzw Art 7.1.3 ARB) schützen. Die Rechtsschutzversicherung könne mit Ausnahmesituationen und damit im Zusammenhang stehenden hoheitlichen Anordnungen, welche an eine Personenmehrheit gerichtet seien und/oder mit Katastrophen nicht kalkulieren. Dies sei auch nicht Aufgabe einer Rechtsschutzversicherung. Diese seien, anders als Elementarschadensversicherungen oder z.B. die Hagelversicherung, welche genau solche Ereignisse zum Gegenstand hätten, nicht hierfür ausgerichtet.

Die beklagte Partei gewähre keine Rechtsschutzdeckung für rechtliche Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit Kriegen, inneren Unruhen, Terroranschlägen oder Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung (Art 7.1.1.1. ARB). Dies erwarte auch niemand. Im konkreten und korrekten Regelungszusammenhang stünden die streitgegenständlichen Ausschlussgründe des Art 7.1.2 und Art 7.1.3 ARB; hier versage der Rechtsschutz der privaten Rechtsschutzversicherung, hier sei der Gesetzgeber, der Katastrophenschutz, der Staat, wenn er hoheitlich (also nicht privatwirtschaftlich) handle, gefordert. Die Ausschlussgründe des Art 7.1.2 und des Art 7.1.3 ARB fänden aktuell praktisch einzig Anwendung im Zusammenhang mit der Corona-Krise. Die Gefahr, sich dem SARS-CoV-2 Virus anzustecken, sei von der WHO zur Pandemie erklärt worden, damit verbunden seien Todesfälle, Lockdowns und Long COVID und wirtschaftliche weltweite Probleme. Die Corona- Pandemie stelle eine Katastrophe für die Menschheit im wahrsten Sinn des Wortes dar.

**Dazu wurde erwogen:**

Die gegenständliche Klausel nimmt die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit hoheitsrechtlichen Anordnungen, die aufgrund einer Ausnahmesituation an eine Personenmehrheit gerichtet sind vom Versicherungsschutz aus. Wie der Oberste Gerichtshof in einer rezenten Entscheidung zu einer vergleichbaren Klausel festgehalten hat, verfolgt der Versicherer mit diesem Risikoausschluss den Zweck, unabsehbare und daher besonders schwer kalkulierbare Risiken vom Versicherungsschutz

auszunehmen, die sich im Gefolge eines außergewöhnlichen Ereignisses verwirklichen, das behördliche Maßnahmen gegen eine größere Anzahl von Personen erfordert (OGH 7 Ob 42/21h). Dass der Oberste Gerichtshof die Klausel in der zitierten Entscheidung unter dem Gesichtspunkt der Inhaltskontrolle (§ 879 Abs 3 ABGB) für unbedenklich hielt, ist für die rechtliche Beurteilung im gegenständlichen Verfahren – entgegen der Rechtsansicht der beklagten Partei – nicht ausschlaggebend: Das Verfahren zu 7 Ob 42/21h betraf nämlich den Individualstreit eines Unternehmers gegen dessen Rechtsschutzversicherer hinsichtlich der Gewährung einer Rechtsschutzdeckung für die Verfolgung von Ansprüchen gegen den Betriebsunterbrechungsversicherer des Unternehmers infolge der Covid-19-Pandemie. Anders als im hier gegenständlichen Verbandsverfahren, war die Klausel daher weder nach dem Grundsatz der kundenfeindlichsten Auslegung (RS0016590) zu beurteilen, noch war sie an den Anforderungen des Transparenzgebots (§ 6 Abs 3 KSchG) zu messen (zu diesem Unterschied vgl auch *Kronsteiner*, Rechtsschutzversicherung<sup>2</sup> (2021) 125; *Figl/Perner* in *Resch*, Corona-HB<sup>1.06</sup> Kap 20 Rz 65).

Sowohl das OLG Wien (4 R 184/21i – nicht rk) als auch das OLG Linz (12 R 10/22k) qualifizierten vergleichbare Klauseln als intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG und unter Heranziehung der verbraucherfeindlichsten Auslegung auch als gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB. Auch im Schrifttum wird die Zulässigkeit der Klausel im Verbrauchergeschäft unter diesen Gesichtspunkten in Frage gestellt (*Figl/Perner* in *Resch*, Corona-HB<sup>1.06</sup> Kap 20 Rz 65; *Figl*, *ecolex* 2021, 618 (618 ff); für die Zulässigkeit hingegen *Kronthaler Zak* 2021, 324 (324)).

Das Transparenzgebot soll nach stRsp eine durchschaubare, möglichst klare und verständliche Formulierung Allgemeiner Geschäftsbedingungen sicherstellen, um zu verhindern, dass der für die jeweilige Vertragsart typische Verbraucher von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird oder ihm unberechtigt Pflichten abverlangt werden (RIS-Justiz RS0122169 [T7]). Das setzt die Verwendung von Begriffen voraus, deren Bedeutung dem typischen Verbraucher geläufig sind oder von ihm jedenfalls festgestellt werden können. Das können naturgemäß auch Fachbegriffe sein, nicht aber Begriffe, die so unbestimmt sind, dass sich ihr Inhalt jeder eindeutigen Festlegung entzieht. Der durch ihre Verwendung geschaffene weite Beurteilungsspielraum schließt es aus, dass der Verbraucher Klarheit über seine Rechte und Pflichten gewinnen kann (RIS-Justiz RS0115217 [T3]).

Für die Verwirklichung des zu beurteilenden Risikoausschlusses müssen nach dem klaren Wortlaut der Klausel im Wesentlichen zwei Tatbestandselemente vorliegen: Einerseits muss die Rechtsverfolgung „*im ursächlichen Zusammenhang mit hoheitsrechtlichen Anordnungen stehen, die an eine Personenmehrheit ergangen ist*“. Zum anderen ist es erforderlich, dass die hoheitsrechtliche Anordnung „*aufgrund einer Ausnahmesituation*“ erfolgt ist. Was das

letztenannte Kriterium angeht, enthält die Klausel keine nähere Definition oder Präzisierung dahingehend, was unter der angeführten „Ausnahmesituation“ zu verstehen ist. Für die Beurteilung der Klausel ist zunächst davon auszugehen, dass im Allgemeinen hoheitliche Anordnungen auf einen bestimmten Grund zurückzuführen sind oder einen bestimmten Anlass haben, da weder dem Gesetzgeber noch einem Verwaltungsorgan ohne weiteres ein grundloses bzw. anlassunabhängiges Verhalten unterstellt werden kann. Der Risikoausschluss hat dabei offenbar solche Fälle vor Augen, in denen der Anlass für das Tätigwerden des staatlichen Organs so außergewöhnlich war, dass er als „Ausnahmesituation“ beschrieben werden kann. Wie sehr und nach welchen Kriterien sich dieser Anlass nun von einer „Regelsituation“, für welche im Rahmen der Rechtsschutzversicherung Deckung besteht, abheben muss, um als vom Deckungsumfang ausgenommene Ausnahmesituation zu gelten, lässt die Klausel völlig offen, zumal auch die „Regelsituation“ nicht terminisiert wird.

Durch das zweite Tatbestandsmerkmal wird zwar klar gestellt, dass ein Zusammenhang mit einer solchen hoheitlichen Anordnung bestehen muss, die sich an eine Personenmehrheit richtet, eine maßgebliche Konkretisierung wird jedoch auch auf diese Weise nicht erreicht. Der Wortlaut der Klausel scheint prima facie individuelle Verwaltungsakte (z.B. einen Bescheid, mit dem über den VN eine Verwaltungsstrafe verhängt wird) vom Anwendungsbereich des Risikoausschlusses auszunehmen, jedoch basieren auch solche Bescheide naturgemäß auf generellen Rechtsakten (z.B. einem Gesetz oder einer Durchführungsverordnung, das allgemeine Verhaltensmaßnahmen vorsieht, deren Verletzung dem VN im Bescheid vorgeworfen wird), sodass wohl immer noch ein ausreichender Zusammenhang mit der generellen hoheitlichen Maßnahme vorliegen würde. Dass der Risikoausschluss der gegenständlichen Klausel auch solche Fälle umfasst, gibt die beklagte Partei mit ihren Fallbeispielen in der Klagebeantwortung selbst zu verstehen (ON 4, S.5). Die Klausel ist daher im Sinn des § 6 Abs 3 KSchG intransparent.

Unter Zugrundelegung der verbraucherfeindlichsten Auslegung ist die Klausel auch unter dem Gesichtspunkt des § 879 Abs 3 ABGB problematisch, weil sie aufgrund der fehlenden Umschreibung einer Ausnahmesituation potentiell auch Sachverhalte erfassen kann, die weit über den eigentlichen Zweck der Klausel zum Ausschluss von außergewöhnlichen Kumulschäden hinausgehen. Wenn demgegenüber die beklagte Partei in ihren Ausführungen ausschließlich auf solche Fälle verweist, bei denen die Anwendung des Risikoausschlusses (ihres Erachtens) sachlich gerechtfertigt ist, setzt sie sich über den Grundsatz der kundenfeindlichsten Auslegung hinweg.

## **Zu Klausel 2**

*Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in*

*ursächlichem Zusammenhang mit ... Akten der Hoheitsverwaltung wie insbesondere Enteignungs-, Flurverfassungs-, Raumordnungs-, Grundverkehrs- oder Grundbuchsangelegenheiten.*

**Die klagende Partei brachte dazu vor**, dass die Regelung, die den Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit Akten der Hoheitsverwaltung wie insbesondere Enteignungs-, Flurverfassungs-, Raumordnungs-, Grundverkehrs- oder Grundbuchsangelegenheiten ausschließe, eine gröbliche Benachteiligung iSd § 879 Abs 3 ABGB bewirke, weil keine sachliche Rechtfertigung hierfür ersichtlich sei, die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit sämtlichen Akten der Hoheitsverwaltung vom Versicherungsschutz auszuschließen. Das Wort „insbesondere“ lasse darauf schließen, dass die Klausel sämtliche Akte der Hoheitsverwaltung umfasse. Die in der Folge angeführten Arten von Verfahren wie Enteignungs-, Flurverfassungs-, Raumordnungs-, Grundverkehrs- oder Grundbuchsangelegenheiten seien nur in einer demonstrativen Aufzählung genannt; bestehe der Zusammenhang mit anderen Akten der Hoheitsverwaltung, soll der Versicherungsschutz nach dem Wortlaut der Klausel ebenfalls ausgeschlossen sein. Berücksichtige man, dass „Akt der Hoheitsverwaltung“ jede Art hoheitlichen Handelns, sei es generell (durch Erlassung von Verordnungen) oder individuell (durch Bescheide jeder Art oder Akte unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt) umfasse, höhle diese Klausel das eigentliche Leistungsversprechen der beklagten Partei, nämlich Deckungsschutz auch für verwaltungsbehördliche Verfahren zu bieten, weitestgehend aus, was gegen § 879 Abs 3 ABGB verstoße. Berücksichtige man, dass demonstrativ auch „Grundbuchsangelegenheiten“, also Akte der Justiz und nicht der Hoheitsverwaltung im engeren Sinn, in der Klausel aufgezählt seien, gehe der Deckungsausschluss sogar über Akte der Verwaltung hinaus.

Abgesehen davon sei die Klausel auch intransparent im Sinne des § 6 Abs 3 KSchG: die Reichweite des Deckungsausschlusses bleibe unklar, weil nicht klar sei, ob der demonstrativen Aufzählung von Enteignungs-, Flurverfassungs-, Raumordnungs-, Grundverkehrs- oder Grundbuchsangelegenheiten ein gesonderter Bedeutungsinhalt zukommen solle oder die Klausel tatsächlich so zu verstehen sei, dass jegliches Hoheitshandeln, ganz egal ob innerhalb oder außerhalb eines Verfahrens und unabhängig davon, was den Gegenstand des Verfahrens bilde, von der Deckung ausgeschlossen werden solle. Gerade die von der beklagten Partei verwendeten Begriffe, ua die Begriffe „ursächlicher Zusammenhang“, „hoheitsrechtliche Anordnungen“, „Ausnahmesituation“, „Personenmehrheit“, „Katastrophe“, „sonstiges Ereignis“ und „außergewöhnliche Schädigung“, würden einen zu weiten Beurteilungsspielraum schaffen, der ausschließe, dass der Verbraucher Klarheit über seine Rechte und Pflichten gewinnen könne. 6 Ob 181/1 7m stütze

daher das Ergebnis, dass die Klauseln intransparent seien.

**Die beklagte Partei wendete ein**, dass im Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit jeglichem Verwaltungsrecht versichert werden könne. Durch die Klausel werde ausreichend klargestellt, dass für Verwaltungsmaßnahmen, die ähnlich schwerwiegend und tiefgreifend seien, wie die exemplarisch angeführten Rechtsbereiche, kein Versicherungsschutz bestehe. Die Klausel sei daher weder intransparent noch gröblich benachteiligend.

Der OGH judiziere in ständiger Rechtsprechung, dass die Allgefahrendeckung dem österreichischen Versicherungsvertragsrecht fremd sei. Die Pflichtrechtsschutzversicherung, wonach jeder Mensch zwingend rechtsschutzversichert sein sollte und alle nur erdenklichen Risiken im Sinne einer unspezifizierten Allgefahrendeckung versichert seien, habe sich in keinem europäischen Land durchgesetzt. Seitdem es die beklagte Partei gebe, gebe es keinen Rechtsschutz für Rechtsstreitigkeiten „in ursächlichem Zusammenhang mit Akten der Hoheitsverwaltung, wie insbesondere Enteignungs-, Flurverfassungs-, Raumordnungs-, Grundverkehrs-, oder Grundbuchsangelegenheiten“. Der sachliche Grund dafür, dass die gegenständlichen Rechtsmaterien nicht versichert seien, liege darin, dass diese Rechtsgebiete nur einen kleinen Teil der Versicherungsnehmer der beklagten Partei betreffen. In Ansehung des Gefahrengemeinschaftselements der Rechtsschutzversicherung sei keine Benachteiligung erkennbar. Die große Zahl der Versicherungsnehmer habe dadurch, dass die gegenständlichen Rechtsgebiete ausgeschlossen seien, Vorteile. So sei man in der Lage, zu gleichbleibend niedrigen Prämien die Leistungen anzubieten.

Soweit die behauptete Intransparenz betroffen sei, sei die vorliegende Vertragsbestimmung nach ihrem Inhalt und ihrer Tragweite für Verbraucher jedenfalls „durchschaubar“ (RS0122169). Das Transparenzgebot setze die Verwendung von Begriffen voraus, deren Bedeutung dem typischen Verbraucher geläufig sei oder von ihm jedenfalls festgestellt werden könne. In der Entscheidung 6 Ob 181/17m (*„Dies können naturgemäß auch Fachbegriffe sein.“*) habe der OGH auch die Verwendung einer nachfolgenden demonstrativen Aufzählung als ausreichend verständlich aufgefasst. Eine durch das Wort „insbesondere“ eingeleitete demonstrative Aufzählung sei nicht jedenfalls intransparent und schade Konsumenten in keiner Weise und bewirke keine Unverständlichkeit. Die Verwendung von Fachbegriffen sei üblich, weil die Rechtsschutzversicherung eine Passivenversicherung sei, welche auf rechtliche Sachverhalte zugeschnitten sei.

**Dazu wurde erwogen:**

Durch die beanstandete Klausel sollen bestimmte Rechtsmaterien von der Rechtsschutzdeckung ausgenommen werden: Da die Klausel einleitend nur von „Akten der

Hoheitsverwaltung“ spricht und die nachfolgende Aufzählung einiger Rechtsmaterien bloß demonstrativ ist, wären unter Zugrundelegung der kundenfeindlichsten Auslegung sämtliche Verwaltungsakte – unabhängig von der Rechtsmaterie und der Art des Verwaltungsaktes – vom Versicherungsschutz ausgenommen. Auch wenn der durchschnittliche Kunde nicht darauf vertrauen kann, dass sämtliche Rechtsbereiche des Verwaltungsrechts von seinem Rechtsschutzversicherungsvertrag erfasst wären, widerspricht es umgekehrt eklatant den berechtigten Deckungserwartungen eines Kunden, wenn das gesamte Verwaltungsrecht schlechterdings vom Versicherungsschutz ausgenommen ist. Insoweit ist die inkriminierte Klausel jedenfalls gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB.

Der Verweis der beklagten Partei darauf, dass die Klausel bestimmte Rechtsmaterien exemplarisch anführe und daher im Umkehrschluss für andere Bereiche des Verwaltungsrechts, die mit den demonstrativ genannten Rechtsbereichen nicht vergleichbar seien, sehr wohl Versicherungsschutz bestehe, ist im Ergebnis nicht überzeugend. Es ist nicht ersichtlich (und wird von der beklagten Partei auch nicht näher dargelegt), welche grundlegenden Gemeinsamkeiten die demonstrativ aufgezählten Rechtsmaterien aufweisen und inwieweit sich diese von anderen Verwaltungsmaterien, für die nach Ansicht der beklagten Partei offenbar doch Versicherungsschutz bestehen soll, abgrenzen. Hinzu kommt, dass die Aufzählung in sich selbst inkonstituent ist, weil auch Grundbuchangelegenheiten, die der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugewiesen sind, als Teil der vom Risikoausschluss umfassten Hoheitsverwaltung angeführt werden. Einem durchschnittlichen Verbraucher kann daher keinesfalls zugemutet werden, aufgrund der zusammenhangslosen und widersprüchlichen Aufzählung einiger weniger Rechtsmaterien ein klares Bild darüber zu haben, welche Verwaltungsmaterien vom Risikoausschluss erfasst sind.

Soweit sich die beklagte Partei auf die OGH-Entscheidung 6 Ob 181/17m mit der Ausführung stützt, dass dort die Verwendung einer nachfolgenden demonstrativen Aufzählung als ausreichend verständlich aufgefasst worden sei, ist ihr entgegen zu halten, dass nach dieser genannten Rechtsprechung zwar naturgemäß auch Fachbegriffe dem typischen Verbraucher geläufig sein können, nicht aber Begriffe, die so unbestimmt sind, dass sich ihr Inhalt jeder eindeutigen Festlegung entzieht. Gerade die von der beklagten Partei verwendeten Begriffe wie z.B. „ursächlicher Zusammenhang“, „hoheitsrechtliche Anordnungen“, „Ausnahmesituation“, „Personenmehrheit“, „Katastrophe“, „sonstiges Ereignis“ und „außergewöhnliche Schädigung“, schaffen einen zu weiten Beurteilungsspielraum, der ausschließt, dass der Verbraucher Klarheit über seine Rechte und Pflichten gewinnen kann.

### **Zu Klausel 3:**

*Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit Katastrophen. Eine Katastrophe liegt vor, wenn durch ein*

*Naturereignis oder ein sonstiges Ereignis dem Umfang nach eine außergewöhnliche Schädigung von Menschen oder Sachen eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht.*

**Die klagende Partei brachte dazu vor**, dass der in der Klausel geregelte Ausschluss sämtliche Sachverhalte umfasse, die in einem wie auch immer gearteten „ursächlichen Zusammenhang“ mit einer Katastrophe stünden. Die Bezugnahme auf einen bloß „ursächlichen Zusammenhang“ begründe einen Verstoß gegen § 879 Abs 3 ABGB und § 6 Abs 3 KSchG, wobei auf die Ausführungen zu Klausel 1 verwiesen werde. Zu unbestimmt und daher intransparent seien aber auch die weiteren in der Klausel genannten Kriterien, die der Definition des Begriffs „Katastrophe“ dienen sollen. Die Ausdrücke „sonstiges Ereignis“ und „außergewöhnliche Schädigung“ ließen für durchschnittlich verständige Versicherungsnehmer völlig offen, was darunter zu verstehen sei. Nach der Klausel falle alles aus dem Versicherungsschutz, was im Zusammenhang mit irgendeiner außergewöhnlichen Schädigung von Menschen oder Sachen stehe. Damit umfasse der Ausschluss nicht nur jene Personen- oder Sachschäden, die das Vorliegen einer Katastrophe im Sinn der Klausel begründen, sondern auch alle Fälle, die gar nicht typische Folge einer Katastrophe seien. Die Klausel verstoße daher gegen § 879 Abs 3 ABGB. Weiters sei es gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB, dass bereits dann ein Ausschluss erfolge, wenn ein Naturereignis oder sonstiges Ereignis unmittelbar bevorstehe, ohne vielleicht jemals einzutreten.

Dass schon der Begriff des nicht näher umschriebenen „Ereignisses“ unbestimmt sei, habe der Oberste Gerichtshof bereits zu 7 Ob 118/20h ausgeführt. Dass die Formulierung „sonstiges Ereignis“ im Zusammenhang mit und vor „außergewöhnlicher Schädigung“ stehe und daher in diesem zu lesen sei, ändere an der Intransparenz der Formulierung nichts, denn welchen Umfang eine „außergewöhnliche Schädigung“ aufweisen müsse, um „außergewöhnlich“ zu sein, werde gänzlich offen gelassen. Der durchschnittliche Versicherungsnehmer könne aufgrund der Unbestimmtheit der in der Klausel verwendeten Begriffe den Inhalt der Klausel und daher seiner Rechtsposition nicht erfassen. Darüber hinaus habe das OLG Wien zu 3 R 23/22g ausgeführt, dass von der beklagten Partei zu verlangen sei, die Wechselwirkung zwischen der primären Risikoumgrenzung und den Risikoausschlüssen nachvollziehbar zu regeln, widrigenfalls die Klausel intransparent sei.

Die von der beklagten Partei vorgelegten Versicherungsbedingungen aus den Jahren 1965 (Stand 1976), 1965 (Stand 1978), 1965 (Stand 1982), 1988 und 2002 seien für das Verfahren irrelevant. „Verkehrsgeltung“ sei keine Kategorie zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit von Vertragsklauseln. Dies gelte umso mehr, als die Bedingungen zum Teil sogar noch aus der Zeit vor Einführung des § 879 Abs 3 ABGB (1979) und § 6 Abs 3 KSchG (1997) stammten.

**Die beklagte Partei wendete ein**, dass der Begriff der Katastrophe im allgemeinen Sprachgebrauch verankert sei und daher einen klaren Bedeutungsgehalt habe. Zudem werde

der Begriff durch den zweiten Satz der Klausel in den Bedingungen der beklagten Partei weiter präzisiert. Der Ausschluss sei aus den gleichen Gründen wie die erste Klausel auch nicht gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB. Jeder Verbraucher habe Klarheit über seine Rechte und Pflichten, der Inhalt und die Tragweite der Vertragsklausel sei für den Verbraucher „durchschaubar“ Eine Verschleierung des Leistungsinhaltes oder ein unzutreffendes oder unklares Bild seiner vertraglichen Position werde nicht vermittelt.

Die gegenständlichen Klauseln sei zudem seit vielen Jahren in Verwendung und habe Verkehrsgeltung. Der Ausschluss von Akten der Hoheitsverwaltung, wie insbesondere in Enteignungs-, Flurverfassungs-, Raumordnungs-, Grundverkehrs- oder Grundbuchsangelegenheiten sei bereits im „Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete“ in seiner Urform vorhanden gewesen. In den ARB komme er in diesem Baustein seit der Gründung der ARAG 1976 in Österreich vor (Sonderbedingungen VII Art. 4 (1) lit. a). Mit den Strukturänderungen in den ARB 1988 sei er in Artikel 24.3.2. ARB übernommen worden. Ab den ARB 2003 seien die Ausschlüsse dann in den Artikel 7 verschoben worden.

**Dazu wurde erwogen:**

Die beanstandete Klausel schließt die Deckung für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im ursächlichem Zusammenhang mit Katastrophen aus, und bezweckt damit - ähnlich wie auch die erste inkriminierte Klausel – Kumulschäden vom Versicherungsschutz auszunehmen.

Richtig ist, dass der Begriff der Katastrophe auch in der Umgangssprache weitgehend verwendet wird und daher grundsätzlich auch dem durchschnittlichen Versicherungsnehmer subjektiv ein recht klares Bild von dessen Bedeutung unterstellt werden kann. Im gegenständlichen Verfahren ist aber zu berücksichtigen, dass die beklagte Partei in der Klausel – sei es in Ergänzung oder in teilweiser Abweichung gegenüber dem herkömmlichen Begriffsverständnis - dem Risikoschluss eine eigene Definition des Begriff der Katastrophe zugrunde gelegt hat. Diese Definition ist daher für die rechtliche Beurteilung des gesamten Ausschlusses im Rahmen der Klauselkontrolle heranzuziehen.

Eine Katastrophe iSd beanstandeten Klausel liegt daher vor, *wenn durch ein Naturereignis oder ein sonstiges Ereignis dem Umfang nach eine außergewöhnliche Schädigung von Menschen oder Sachen eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht*. Was den ersten Teil der Definition anbelangt ist zunächst festzuhalten, dass dieser dem Begriff keinerlei Klarheit gibt: Da neben einem „Naturereignis“ auch ein „sonstiges Ereignis“ tatbestandsmäßig ist, bleibt völlig offen, ob und inwieweit auch technische Ereignisse (z.B. ein schweres Zugunglück oder eine Explosion) oder sogar politische bzw. wirtschaftliche Verwerfungen vom Katastrophenbegriff erfasst sind. Zur Konkretisierung des Tatbestandes verbleibt daher

lediglich der zweite Satzteil. Durch diesen wird zwar immerhin klar gestellt, dass das Schadensereignis „*dem Umfang nach eine außergewöhnliche Schädigung von Menschen oder Sachen*“ bewirken muss, jedoch bleibt ähnlich wie im Zusammenhang mit der ersten Klausel völlig unklar, inwieweit sich das Schadensereignis von einem gewöhnlichen versicherten Ereignis abheben muss, um als außergewöhnliche Schädigung zu gelten und daher von der gegenständlichen Katastrophenklausel erfasst zu sein. Die Klausel erweist sich daher als intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG. Bei kundenfeindlichster Auslegung liegt es zudem im Belieben des Versicherers wann und ob ein versichertes Ereignis vorliegt.

Anders als in der ersten Klausel sind neben dem außergewöhnlichen Schadensereignis keine weiteren Tatbestandsvoraussetzungen angeführt, und das Schadensereignis muss gar nicht tatsächlich eintreten, sondern es reicht bereits dessen unmittelbares Bevorstehen aus. In Verbindung mit der weiten und gleichzeitig intransparenten Definition der Katastrophe ist die inkriminierte Klausel bei kundenfeindlichster Auslegung auch gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB, wobei unerheblich ist, ob die beklagte Partei diese Klausel bereits viele Jahre in Verwendung hat. Eine „Verkehrsgeltung“ bezüglich der verwendeten Klauseln wie von der beklagten Partei moniert, existiert schlicht nicht.

#### Zur Wiederholungsgefahr und Urteilsveröffentlichung:

Die beklagte Partei verwendet die inkriminierten Klauseln im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern laufend, wodurch in rechtlicher Hinsicht eine Wiederholungsgefahr indiziert wird. Für das Vorliegen der Wiederholungsgefahr spricht ferner, dass die beklagte Partei trotz Abmahnung durch die klagende Partei keine Unterlassungserklärung hinsichtlich der inkriminierten Klauseln abgegeben hat (vgl. RIS-Justiz RS0119007). Abgesehen davon ging die beklagte Partei auch im Verfahren weiterhin von der Zulässigkeit der verwendeten Klauseln aus, was ebenfalls für die Annahme der Wiederholungsgefahr spricht (OGH 7 Ob 78/06f).

Die Urteilsveröffentlichung dient zur Sicherung des Unterlassungsanspruches. Sie soll nicht nur eine schon bestehende unrichtige Meinung stören, sondern auch deren weiteres Umsichgreifen verhindern. Sie dient daher der Aufklärung des durch eine wettbewerbswidrige Maßnahme irreführten Publikums (RIS-Justiz RS0079764). Ob, in welchem Umfang und unter Heranziehung welches Mediums eine Veröffentlichung des Urteils geboten ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles. Es besteht wie von der klagenden Partei aufgezeigt, ein berechtigtes Interesse der angesprochenen und betroffenen Verbraucherkreise an der Aufklärung über das gesetzwidrige Verhalten der beklagten Partei, um diese über die wahre Sach- und Rechtslage aufzuklären und ein Umsichgreifen des gerügten Verhaltens zu verhindern. Bei der beklagten Partei handelt es sich um einen der größten und im gesamten Bundesgebiet tätigen Rechtsschutzversicherer, der eine Vielzahl gleichlautender Verträge mit

Konsumenten schließt. Unter Zugrundelegung dieser Erwägungen erscheint die von der klagenden Partei begehrte Urteilsveröffentlichung in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teiles der bundesweit erscheinenden Ausgabe der „Kronen-Zeitung“ gerechtfertigt, was im Übrigen auch von der beklagten Partei nicht substantiiert bestritten wurde.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 Abs 1 ZPO, wonach die vollständig unterliegende Partei ihrem Gegner alle durch die Prozessführung verursachten, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung bzw. –verteidigung notwendigen Kosten zu ersetzen hat. Da seitens der beklagten Partei keine Einwände gegen das Kostenverzeichnis der klagenden Partei erhoben wurde, war dieses der Kostenentscheidung zu Grunde zu legen,

---

**Handelsgericht Wien, Abteilung 24**  
**Wien, 7. November 2022**  
**Mag.<sup>a</sup> Katharina Scherhauser, Richterin**

Elektronische Ausfertigung

gemäß § 79 GOG